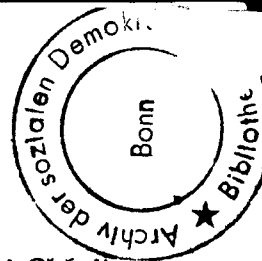


(1924)



A 95 - 03167

Satzungen

der

**Ortsgruppe Groß-Hamburg des Arbeiter-
Radfahrerbundes „Solidarität“**



§ 1. Die Ortsgruppe Hamburg besteht aus mehreren Abteilungen, einer Jungradlergruppe und dem Zentralvorstand. Die Jungradler bilden eine Abteilung.

§ 2. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern, dem Obmann des Sportausschusses, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer (evtl. für diese die Ersatzeleute). Der Obmann des Sportausschusses hat die Wahl des Kartellvertreters anzunehmen.

§ 3. Der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 1. Schriftführer der Zentralleitung sowie deren Vertreter werden in der Generalversammlung der Ortsgruppe, welche im Oktober jeden Jahres stattfindet, gewählt.

§ 4. In der ersten Hälfte des Oktobers finden die Neuwahlen der Funktionäre der Abteilungen in den dazu einberufenen Generalversammlungen statt.

§ 5. Die Jungradlergruppe ist ebenfalls eine selbständige Abteilung und kann ihre Funktionäre aus den Mitgliedern der Zentrale wählen.

§ 6. Die Kassierung der jugendlichen Genossen hat durch die übrigen Abteilungen zu erfolgen. Die Abteilungen sind verpflichtet, die kassierten Beiträge der jugendlichen Genossen der Zentrale restlos auszuhändigen. Diese darf nur den Bundesbeitrag bei Auszahlung an die Jugendabteilung in Abzug bringen.

§ 7. Für Jugendliche gilt nur die durch Bundesfassung festgelegte Altersgrenze.

§ 8. Die Beiträge werden in der Generalversammlung der Ortsgruppe festgelegt und haben die Abteilungen unbedingt diesen Beschluß innezuhalten.

§ 9. Das Eintrittsgeld wird ebenfalls wie der Beitrag festgesetzt; hiervon gelangen 10% an die Zentraleitung.

§ 10. Abzurechnen haben die Abteilungen nur mit den Bundesbeiträgen bei dem Zentralkassierer der Ortsgruppe, dazu kommt für jede Beitragsmarke

20 % des jeweiligen Ortsgruppenzuschlages für die Geschäftsführung der Zentraleitung.

§ 11. Die Abrechnung hat bis zum 20. eines jeden Anfangsmonats des Quartals zu erfolgen.

§ 12. Aufnahmen können der Abteilungsleiter und der Zentralvorstand machen und darf die Zugehörigkeit nur innerhalb der festgesetzten Grenze der Abteilung sein.

§ 13. Irgendwelche Funktionen dürfen die Mitglieder nur in den Abteilungen, in denen sie gehören, ausüben. Ausnahmen können nur die betreffenden Abteilungen mit Einverständnis des Zentralvorstandes genehmigen. Im übrigen sind die Bundesbestimmungen gültig.

§ 14. Die Ortsgruppe hat den Saalsport unbedingt zu pflegen und sind hierfür die vorhandenen Saalräder zu benutzen.

§ 15. Saalsport soll nach Möglichkeit in den Abteilungen gepflegt werden. Den Mitgliedern ist das Ausüben eines jeglichen Sportes in anderen Abteilungen untersagt, jedoch kann von der betreffenden Abteilung Ausnahme erfolgen.

§ 16. Die Ausübung des Saalsportes steht jedem Mitglied in dem Ortsgruppenreigen zu. Unberechtigtes



A 95 - 03167

Ausscheiden aus dem Ortsgruppenreigen in den Reigen der Abteilung oder umgekehrt erfordert eine Karenzzeit von 3 Monaten. Im übrigen entscheidet das Saalsahrreglement der Ortsgruppe.

§ 17. Für die Ausübung des Saalsportes haben die Abteilungen 10 % der Beiträge des Ortsgruppenzuschlages für die Ortsgruppenjaahräder zu überweisen.

§ 18. Der technische Leiter der Ortsgruppe wird von der Zentralleitung gewählt.

§ 19. Streitigkeiten in sportlicher Hinsicht werden durch die Zentralleitung endgültig geregelt.

§ 20. Vorstandssitzungen finden allmonatlich statt. Mitgliederversammlungen dagegen vierteljährlich.

§ 21. Am 1. Ostertag eines jeden Jahres hält die Ortsgruppe Hamburg ein Saalsportfest ab.

Vorstehende Satzungen sind am 26. und 30. September 1924 in Hamburg festgelegt.

Der Zentralvorstand.